

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 6. Juni 2024	Nr. 20
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung der Dienstverhältnisse wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte
Vom 17. April 2024.....

157

Ordnung der Dienstverhältnisse wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte

Vom 17. April 2024

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 55 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I, S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I, S. 270), folgende Ordnung der Dienstverhältnisse wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte erlassen, die mit Zustimmung des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

§ 1

(1) Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte nach § 54 SHSG erbringen nach Weisung Dienstleistungen in Forschung und Lehre und unterstützen Studierende in Tutorien. Die Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft setzt ein fachbezogenes abgeschlossenes Hochschulstudium, als studentische Hilfskraft die Immatrikulation in einem Studiengang des entsprechenden Faches und hinreichende Studienfortschritte sowie fachliche Kenntnisse auf diesem Gebiet voraus.

(2) Als Vertragslaufzeit soll sowohl bei wissenschaftlichen Hilfskräften als auch bei studentischen Hilfskräften mindestens zwei Semester (ein Jahr) vereinbart werden. Die Vereinbarung einer kürzeren Vertragslaufzeit bedarf in jedem Einzelfall der besonderen Begründung.

(3) Als wöchentliche Arbeitszeit sollen mindestens sechs Arbeitsstunden und dürfen höchstens 16 Arbeitsstunden vereinbart werden. Die Vereinbarung einer geringeren als der Mindest-Arbeitszeit bedarf in jedem Einzelfall einer besonderen Begründung.

(4) Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte haben nach dem Bundesurlaubsgesetz Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub für jeden vollen Monat der Beschäftigung. Eine Übertragung in das Folgejahr ist nur bis Ende März (bis zum 31. März des Folgejahres) möglich. Der Urlaub muss während des Arbeitsverhältnisses genommen werden. Der Urlaub soll während der vorlesungsfreien Zeit gewährt und genommen werden. Der Erholungsurlaub soll im laufenden Kalenderjahr gewährt werden.

Für die Berechnung der Urlaubstage sind die (durchschnittlichen) Tage der Beschäftigung pro Woche maßgebend. Der gesetzliche Urlaubsanspruch beträgt nach dem Bundesurlaubsgesetz 24 Werktagen bei einer 6-Tagewoche, wenn durchgehend vom 1. Januar bis 31. Dezember gearbeitet wird.

Bei einer Beschäftigung von:

durchschnittlich 6 Arbeitstagen pro Woche erhalten sie 24 Tage Erholungsurlaub

durchschnittlich 5 Arbeitstagen pro Woche erhalten sie 20 Tage Erholungsurlaub

durchschnittlich 4 Arbeitstagen pro Woche erhalten sie 16 Tage Erholungsurlaub

durchschnittlich 3 Arbeitstagen pro Woche erhalten sie 12 Tage Erholungsurlaub

durchschnittlich 2 Arbeitstagen pro Woche erhalten sie 8 Tage Erholungsurlaub

durchschnittlich 1 Arbeitstag pro Woche erhalten sie 4 Tage Erholungsurlaub.

Bei einer nur vorübergehenden Beschäftigung im Urlaubsjahr erfolgt eine der Beschäftigungsdauer entsprechende Zwöftelung des Urlaubsanspruchs.

Der Urlaubsanspruch berechnet sich nach folgender Formel:

Urlaubsanspruch bei x Arbeitstag(en) X Anzahl der vollen Beschäftigungsmonate
12 Monate = zustehende Urlaubstage

Bsp. Die studentische Hilfskraft arbeitet vom 01. April bis 30. September mit acht Stunden pro Woche und leistet diese wie folgt: Immer montags und freitags = 2 Arbeitstage die Woche

8 Tage Erholungsurlaub X 6 Beschäftigungsmonate
12 Monate = 4 Urlaubstage

(5) Die Überwachung der tatsächlich geleisteten Stunden und die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 17 Mindestlohngesetz obliegen der weisungsberechtigten Person.

§ 2

(1) Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte erhalten eine monatliche Vergütung, die entsprechend den vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden pauschal ermittelt wird. Hierzu werden die Stundenvergütungen nach Absatz 2 und Absatz 3 mit dem Faktor 4,348 vervielfacht und auf den vollen Eurobetrag aufgerundet. Die so ermittelten Beträge werden mit der Zahl der Wochenstunden der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit vervielfacht

(2) Die Stundenvergütungen betragen ab dem 1. April 2024:

1. 19,13 Euro für wissenschaftliche Hilfskräfte nach Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 28.04.2024 (TdL-Richtlinien); im Falle des „Master-Abschlusses“ in einem Fachhochschulstudiengang ist die Akkreditierung nachzuweisen,
2. 14,09 Euro für wissenschaftliche Hilfskräfte nach Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe b der TdL-Richtlinien und
3. 13,49 Euro für studentische Hilfskräfte nach Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe c der TdL-Richtlinien.

Die Stundenvergütungen betragen ab dem 1. April 2025:

1. 20,18 Euro für wissenschaftliche Hilfskräfte nach Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 28.04.2024 (TdL-Richtlinien); im Falle des „Master-Abschlusses“ in einem Fachhochschulstudiengang ist die Akkreditierung nachzuweisen,
2. 14,86 Euro für wissenschaftliche Hilfskräfte nach Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe b der TdL-Richtlinien und
3. 14,24 Euro für studentische Hilfskräfte nach Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe c der TdL-Richtlinien

In diesen Stundenvergütungen ist die Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 9. Dezember 2023 bereits berücksichtigt.

Die Stundenvergütungen beinhalten einen Zuschlag von 4,5 v.H., mit dem an Stelle einer nach Abschnitt I Nummer 3 der TdL-Richtlinien möglichen Jahressonderzahlung, die nur im

Dezember beschäftigte Hilfskräfte erhalten können, eine alle Hilfskräfte begünstigende Zahlung gewährt wird.

Sind wissenschaftliche Hilfskräfte nach Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe b der TdL-Richtlinien auf Grund gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen an der Universität zur Promotion zugelassen, sind sie wissenschaftlichen Hilfskräften nach Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe a der TdL-Richtlinien gleichgestellt. Der Nachweis über die Gleichwertigkeit der Leistungen und über die Zulassung zur Promotion wird durch die Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Dekanats erbracht.

§ 3

Beschäftigungsaufträge sollen spätestens drei Wochen vor geplantem Vertragsbeginn bei der Verwaltung eingehen.

§ 4

Erwirbt eine studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft während der Laufzeit eines Vertrages einen Hochschulabschluss, der nach § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 zu einer höheren Stundenvergütung berechtigt, so wird die höhere Vergütung auf Antrag vereinbart.

§ 5

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung der Dienstverhältnisse wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte vom 20. Juli 2022 aufgehoben.

Saarbrücken, 05. Juni 2024

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes